

Windenergie in der Regional- und Bauleitplanung

Aktuelle rechtliche Entwicklungen bei der Standortsteuerung von Windenergieanlagen

Prof. Dr. Holger Kröninger
Hochschule Trier – Umwelt-Campus Birkenfeld

Agenda

- A. Einführung
- B. Rechtlicher Rahmen für die Zulassung von Windenergieanlagen
- C. Aktuelle Entscheidungen zur planerischen Steuerung
- D. Sicherung der Standortsteuerung
- E. Befangenheit bei der Standortplanung
- F. Anforderungen an eine Bekanntmachung im Bauleitplanverfahren
- G. Rechtsschutz von Nachbargemeinden
- H. Fazit

A. Einführung

- Vielzahl von Rechtsfragen bei der Standortsteuerung von Windenergieanlagen
- Oftmals einzelfallbezogen ohne verallgemeinerungsfähige Methodik
- Überblick über (höchst-) gerichtliche Entscheidungen mit erhöhter Praxisrelevanz

B. Rechtlicher Rahmen für die Zulassung von Windenergieanlagen

I. Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich

- Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
- Beeinträchtigung öffentlicher Belange, § 35 Abs. 3 BauGB
- Ziele der Raumordnung und Ausweisung an anderen Standorten, § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB

B. Rechtlicher Rahmen für die Zulassung von Windenergieanlagen

II. Anforderungen an die Ausweisung von Standorten

1. Entwicklung eines schlüssigen Plankonzepts
2. Mehrstufiges Verfahren auf der Ebene des Abwägungsvorgangs
 - Ermittlung der „harten“ Tabuzonen
 - Ermittlung der „weichen“ Tabuzonen
 - Verbleibende Potentialflächen: Abwägung der Windenergienutzung mit konkurrierenden öffentlichen Belangen
 - Windenergie in substantieller Weise Raum schaffen

C. Aktuelle Entscheidungen zur planerischen Steuerung

I. Entwicklung eines schlüssigen Plankonzepts

- BVerwG, U. v. 11.04.2013 – 4 CN 2.12 (Regionalplan West-Sachsen)
 - Planungsträger muss sich Unterschied zwischen „harten“ und „weichen“ Tabuzonen bewusst machen
 - Konsequenzen für die Planungsbehörde: Zurückhaltung bei der Annahme „harter“ Tabuzonen
 - Alternative Begründungen im Rahmen der Abwägung, damit ein etwaiger Fehler sich nicht auf das Ergebnis der Planung auswirkt

C. Aktuelle Entscheidungen zur planerischen Steuerung

II. Ermittlung der „harten“ Tabuzonen

1. Einstufung von Landschaftsschutz- und Wasserschutzgebieten

- OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 24/09 -
– Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete „harte“ Tabuzonen
- OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 16. Mai 2013 – 1 C 11003/12.OVG -
– FFH-Gebiet kein „hartes“ Tabukriterium

Hinweis: Ausweisung in Wasserschutzgebieten rechtlich zulässig, wenn Befreiung nicht ausgeschlossen

C. Aktuelle Entscheidungen zur planerischen Steuerung

II. Ermittlung der „harten“ Tabuzonen

2. Abgrenzung der „harten“ Tabuzonen zu „weichen“ Tabuzonen

- OVG Münster, U. v. 01. 07.2013 – 2 C 46/12.NE -
 - „Harte“ Tabuzone lediglich: Windhöffigkeit, besiedelte Splittersiedlungen, zusammenhängende Waldflächen, Verkehrswege, Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) und Biotope (§ 30 BNatSchG); Landschaftsschutzgebiete sowie Natura 2000 Gebiete (§ 31 ff. BNatSchG) nur im Einzelfall
 - Hinweis: nicht auf alle Bundesländer übertragbar
- BVerwG, U. v. 13.12.2012 – 4 CN 1.11 -

„Von Plangeber darf nicht mehr gefordert werden, als was er angemessenerweise leisten kann.“

C. Aktuelle Entscheidungen zur planerischen Steuerung

III. Substanzieller Weise Raum verschaffen

- BVerwG, U. v. 17.12.2002 – 4 C 15/01 -
 - Keine „Alibi-Planungen“ und auch keine „Feigenblatt-Planungen“, Feststellungen anhand der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall
- BVerwG, U. v. 20.07.2011 – 4 C 7/09 -
 - Größe der auszuweisenden Flächen für Windenergie im Vergleich zur Gemeindegebietsgröße
 - In einem Regionalplan vorgesehene Mindestgrößen auch im Verhältnis zu Nachbargemeinden
 - Anzahl und Energiemenge der Windenergieanlagen in den auszuweisenden Flächen

Hinweis: keine allgemeingültigen (Berechnungs-) Vorgaben

C. Aktuelle Entscheidungen zur planerischen Steuerung

III. Substanzieller Weise Raum verschaffen

- VG Hannover, U. v. 14.07.2011 – 12 A 1614/10 -
– 0,71 Promille des Gemeindegebiets
abwägungsfehlerhaft
- OVG Bautzen, U. v. 19.07.2012 – 1 C 40/11 -
– 0,02% der Gesamtfläche nicht ausreichend
- OVG Lüneburg, B. v. 29.08.2012 – 12 LA 194/11 -
– 14,9 Hektar für Stadtgebiet von 87,79 km²
ausreichend

D. Sicherung der Standortsteuerung

Zurückstellung von Vorhaben: § 15 Abs. 3 Satz 4 BauGB 2013

- bei „besonderen Umständen“ eine Zurückstellung von insgesamt 2 Jahren
- OVG des Saarlandes, B. v. 25.07.2014 – 2 B 288/14 -
- „Besondere Umstände“ nur der Gemeinde nicht zurechenbare, für die Verzögerung des Verfahrens kausale Umstände der Planung, die sich aus einer objektiv ungewöhnlichen Sachlage des Planaufstellungsverfahrens ergeben, etwa Besonderheiten des Umfangs, des Schwierigkeitsgrades oder des konkreten Verfahrensablaufs
- Hinweis: zu weitgehende Anforderungen für Verlängerung der Zurückstellung

E. Befangenheit bei der Standortplanung

- OVG Lüneburg, U. v. 10.12.1969 – I A 23.69 -; OVG Münster, U. v. 20.02.1979 – XV A 809/78 -
 - Befangenheitsvorschriften auch auf Flächennutzungspläne anwendbar
 - Hinweis:
 - Individuelles Sonderinteresse von Eigentümern, deren Grundstücke in einer Konzentrationszone liegen
 - Individuelles Sonderinteresse von Eigentümern, deren Grundstücke aufgrund Abwägungsentscheidung außerhalb der Konzentrationszone liegen
 - Mitwirkung auszuschließender Mitglieder führt zur Unwirksamkeit des Flächennutzungsplans
 - Belehrung nach Gemeindeordnung, um Heilung des Mangels nach Ablauf der Rügefrist (1 Jahr) zu ermöglichen

F. Anforderungen an eine Bekanntmachung im Bauleitplanverfahren

- BVerwG, U. v. 18.07.2013 – 4 CN 3/12 -
 - Anforderungen an die Bekanntmachung der Auslegung eines Bauleitplanes bezüglich der Angaben über umweltbezogene Informationen
 - Arten umweltbezogener Informationen in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig charakterisieren
 - Hinweis:
 - Bekanntmachungstext muss einen stichwortartigen, aber vollständigen Überblick über die Umweltbelange enthalten, die aus den Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen
 - Gilt für laufende Bauleitplanverfahren und für Bauleitpläne, die nicht älter als ein Jahr sind, § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

G. Rechtsschutz von Nachbargemeinden

- Nds. OVG, B. v. 12.02.2014 – 12 ME 242/13 -
 - Fehlende Antragsbefugnis eines Landkreises gegen die Genehmigung von Windenergieanlagen
 - Fehlender Koordinierungsbedarf bei der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen wegen Privilegierung des § 35 Abs. 1 BauGB
 - Hinweis: Kommunale Nachbarklage trotz § 2 Abs. 2 BauGB häufig ohne Erfolg
 - Sonderproblem: Pflicht zur Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplans gem. § 204 BauGB

H. Fazit

- Bislang wenige Rechtsfragen bei der Standortsteuerung (höchst-) gerichtlich geklärt
- Vielzahl von weiteren Verfahren zu erwarten
- Umfangreiche rechtliche und planungsmethodische Anforderungen
- Chancen und Risiken für die Planungsträger